

Verwaltungshandbuch – Teil 1

A-Rundschreiben

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 18.01.2010

Fakultät für Naturwissenschaften Medizinische Fakultät

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrative Neuroscience an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 10.10.2007

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Paragraph 2, Absatz 3 wird ersetzt durch:

Alt:

- (3) Der Studienaufwand der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits (77,5 SWS). ...

Neu:

- (3) Der Studienaufwand der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credits

Paragraph 13, Absatz 1 bis 7 werden ersetzt durch:

Alt:

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, zugelassen werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei (2) Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung muss von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

- (4) Als begründete Ausnahmefälle im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese ursächlich für das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung waren.
- (5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich mit „ausreichend“ bewertet.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Neu:

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens einen Monat spätestens sechs (6) Monate nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.
- (2) Eine dritte Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, zugelassen werden.
- (3) Eine dritte Wiederholung muss von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (4) Als begründete Ausnahmefälle im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese ursächlich für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung waren.
- (5) Eine erfolgreich bestandene zweite oder dritte Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich mit „ausreichend“ bewertet.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung an einer anderen Hochschule abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (7) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

Die Prüfungsplan in Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Alt:

Siehe Anlage „Alter Prüfungsplan“.

Neu:

Siehe Anlage „Neuer Prüfungsplan“.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 im Studiengang „MSc Integrative Neuroscience“ der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 in diesem Studiengang immatrikuliert waren, können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von 6 Monaten zu stellen. Er ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 07.10.2009, der Medizinischen Fakultät vom 04.11.2009 und der Genehmigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.11.2009.

Magdeburg, 15.12.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg